

Statuten des Vereins *Kultur Pfrundscheune Sutz*

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Kultur Pfrundscheune Sutz* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sutz.

2. Ziel und Zweck

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, das gesellschaftliche und kulturelle Gemeindeleben zu pflegen und zu fördern. *Kultur Pfrundscheune Sutz* ist „klein und fein“, auf Grossveranstaltungen wird verzichtet. Der Verein bietet einen Treffpunkt und schafft eine Oase der Kultur und Begegnung in Sutz-Lattrigen. Die Veranstaltungen finden in der Regel in der Pfrundscheune Sutz-Lattrigen statt.

Es handelt sich um kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Vorträge, Vorlesungen, Theateraufführungen, Ausstellungen u.a.m.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins *Kultur Pfrundscheune Sutz* können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme eines neuen Mitglieds ohne Begründung zurückweisen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins verletzt oder seinen Pflichten trotz Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt, kann jederzeit ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht das Rekursrecht an den Vorstand innert 30 Tagen zu. Es kann den Rekursentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden, ohne dass ihm ein Rekursrecht an der Mitgliederversammlung zusteht.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 21 Tage im Voraus (Postaufgabe, Mail) schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Statutenänderungen sind mit der Einladung im Wortlaut bekannt zu geben. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht schriftlich angekündigt werden, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand, ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- g) Genehmigung des Jahresbudgets.
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm.
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte.
- j) Änderung der Statuten.
- k) Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt und beschlossen wurde.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. In Sachgeschäften kann bei Stimmgleichheit der Präsident/die Präsidentin den Stichtscheid geltend machen und einen Entscheid herbeiführen.

Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens drei der anwesenden Vorstandsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Der Vorstand kann Geschäfte, die in seiner Kompetenz liegen, jederzeit der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevidierende. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. November 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sutz, 7. November 2022

Die Präsidentin

Claudia Leu Fäs

Der Vizepräsident

Hans Baumann

Die Sekretärin

Monika Küffer